

**Vereinbarung gemäß § 5 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der
Ärzttekammer Niedersachsen**

zwischen

Frau Dr. [REDACTED]

- Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen -

und der

Ärzttekammer Niedersachsen (nachfolgend: ÄKN)

- vertreten durch die stellvertretende Präsidentin, Frau [REDACTED]

Präambel

Frau Dr. W [REDACTED] ist in der Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen am 20. Januar 2016 zur Präsidentin der ÄKN gewählt worden. Ihr steht damit nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu. Für den Fall, dass die Präsidentin der ÄKN neben einem Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung Anspruch auf eine weitere pauschalierte Aufwandsentschädigung aufgrund einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit in einer anderen ärztlichen Organisation hat, sieht § 5 Abs. 1 S. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN vor, dass die von der ÄKN zu zahlende Pauschale dem jeweiligen Aufwand entsprechend gekürzt wird, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Frau Dr. W [REDACTED] ist auf dem 118. Deutschen Ärztetag im Mai 2015 in Frankfurt (Main) zur Vizepräsidentin der Bundesärztekammer (BÄK) gewählt worden. Nach § 1 Abs. 8 der Satzung der Bundesärztekammer erhält sie für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine angemessene Vergütung, die ebenfalls pauschaliert ist. Diese Pauschale beinhaltet neben einer Aufwandsentschädigung auch eine Komponente für ggfs. von Dritten wahrzunehmende Sekretariatsaufgaben. Gelegentlich werden entsprechende Aufgaben für Frau Dr. W [REDACTED] auch von der Verwaltung der ÄKN übernommen. Das betrifft insbesondere das Erstellen von Reisekostenabrechnungen, die Annahme und Vermittlung von Telefonaten und die Koordination von Terminen.

Frau Dr. W [REDACTED] hat der ÄKN nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN mitgeteilt, dass der Aufwand der beiden ehrenamt-

lichen Tätigkeiten in einem Verhältnis von 3/5 (ÄKN) zu 2/5 (BÄK) zueinander stehen. In Gesprächen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanz- und Beitragsangelegenheiten hat sie dieses Verhältnis, gestützt auf entsprechende Dokumentationen, plausibilisiert. Das gilt in gleicher Weise für die seitens der ÄKN übernommenen Sekretariatsaufgaben.

Dieses vorausgeschickt schließen die Beteiligten die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Kürzung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 12.000,- EURO wird um 40 Prozent sowie um weitere 260,50 Euro gekürzt.

§ 2 Anpassung der Kürzung der pauschalierten Aufwandsentschädigung

Über diese Vereinbarung ist unverzüglich neu zu verhandeln, wenn Frau Dr. W. nach § 5 Abs. 2 S. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN anzeigt, dass sich der Aufwand für die beiden von ihr wahrgenommenen Ämter ändert, sich die von der BÄK gewährte Vergütung ändert oder sie eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit in ärztlichen Organisationen übernimmt, für die sie ebenfalls eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhält.

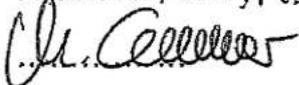
§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen der Beteiligten

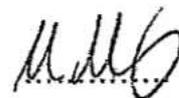
§ 4 Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt automatisch außer Kraft, wenn Frau Dr. W. entweder aus dem Amt als Präsidentin der ÄKN oder aus dem Amt als Vizepräsidentin der BÄK ausscheidet. Sie tritt ferner außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

Hannover, den 14.11.17



(Dr. W.)



()

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der ÄKN ist diese Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten zu treffen. Der Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten der ÄKN hat in seiner Sitzung am 08. November 2017 beschlossen, das Einvernehmen herzustellen

Hannover, den 08.11.2017

M. Schmidt

Dr. [REDACTED]

(Vorsitzender des Ausschusses für Finanz- und Beitragsangelegenheiten)